

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.11.2018**

Beschluss-Nr.: 408-(VI.)/2018

**Gegenstand der Vorlage:
Beschluss zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für
straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)

Begründung:

Das Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) regelt im § 6c Abs. 2 Satz 1, dass die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Stadtgebiet zu ermitteln ist und in der Straßenausbaubeitragsatzung festgelegt werden muss.

In der derzeit gültigen Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Haldensleben ist die Durchschnittsgröße im § 16 Abs. 1 festgelegt und beträgt **1.121 qm**.

Hierbei handelt es sich um keine feste Größe, vielmehr ist eine Anpassung vorzunehmen, wenn sich grundlegende Ermittlungsparameter ändern.

Mit der Eingemeindung von Süplingen und Bodendorf zum 01. Jan. 2014 sind wesentliche Änderungen erfolgt. Jedoch wurde mit dem Gebietsänderungsvertrag geregelt, dass die ursprüngliche Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinden Süplingen und Bodendorf noch bis zum 31. Dezember 2018 gelten. Erst danach fallen diese Ortsteile in den Geltungsbereich der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Haldensleben.

Aus diesem Grund wurde eine erneute Überprüfung der Wohngrundstücksflächen für das Stadtgebiet und aller Ortsteile vorgenommen und eine neue Durchschnittsgröße ermittelt.

Die neu festzulegende Durchschnittsgröße für Wohngrundstücke beträgt **827 qm**.

Damit gelten dann Wohngrundstücke als übergroß, wenn sie die Durchschnittsgröße um 30.v.H. überschreiten, d.h. die Begrenzungsfläche, bis zu der der Straßenausbaubeitrags in voller Höhe zu entrichten ist, beträgt jetzt neu **1.075 qm**.

Für die darüber hinausgehende zu berücksichtigende Grundstücksfläche ist der darauf entfallene Beitrag nur zur Hälfte vom Beitragspflichtigen zu zahlen. Die andere Hälfte trägt die Stadt Haldensleben. Dies entspricht den bisherigen Regelungen in der Beitragsatzung.

Die Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft, da erst dann für die Gemeinden Süplingen und Bodendorf die Beitragsatzung der Stadt Haldensleben gilt.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Ortschaftsrat Süplingen	05.11.2018	
Ortschaftsrat Satuelle	10.10.2018	
Ortschaftsrat Uthmöden	11.10.2018	
Ortschaftsrat Wedringen	15.10.2018	
Ortschaftsrat Hundisburg	17.10.2018	
Bauausschuss	17.10.2018	
Hauptausschuss	08.11.2018	
Stadtrat	22.11.2018	

Anlagen:

Anlage 1 Satzungstext

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 2 und 6 KAG LSA für Straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben gemäß Anlage 1.

i.V. Aust

2. Stellv. Bürgermeisterin